

Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung



**Freie und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
Herrn Staatsrat Dr. Christoph Krupp
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg**

8. August 2015

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG -

Anträge auf stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen nach §§ 5 und 6 Hamburgisches Stiftungsgesetz gegen den Vorstand und das Kuratorium der DAG-RGK (Stiftung) wegen Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten

Sehr geehrter Herr Dr. Krupp,

wir wenden uns im Auftrag von Kolleginnen und Kollegen der "Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter zur Sicherung ihrer betrieblichen Altersversorgung" zuständigkeitshalber mit dem Anliegen an Sie, gegen den Vorstand und das Kuratorium wegen Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten aufsichtsrechtlich vorzugehen. Wir sind selbst Ruhegehaltsempfänger der DAG-RGK (Stiftung).

Vorbemerkungen:

Die Zuständigkeit der Senatskanzlei ergibt sich aus § 16 der Satzung der DAG-RGK (Stiftung) vom 28.4.2001: "§ 16 Aufsichtsbehörde - Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für die Stiftung geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei."

Inwieweit die Wahrnehmung der stiftungsrechtlichen Aufsicht gemäß § 16 der RGK-Satzung durch die Behörde für Soziales und Familie, Behörde für Justiz und Gleichstellung bzw. die Senatskanzlei mit der satzungsmäßigen Stiftungsaufsicht in Übereinstimmung steht, bitten wir zu überprüfen.

Im Jahr 2004 hat die Behörde für Soziales und Familie mit Schreiben vom 23.8.2004 - Az. 105.48-12 - an den ver.di-Bundesvorstand ausdrücklich das Anpassungsbestimmungsrecht zur Erhöhung der Ruhegehälter der DAG-RGK (Stiftung) anerkannt. Die Behörde für Justiz und Gleichstellung ordnete im Jahr 2012, mit Schreiben vom 4.6.2012 - Az. 922.16-55 (1899) an die DAG-RGK (Stiftung) dieses Anpassungsbestimmungsrecht ver.di zu.

Derselbe Sachverhalt mit unterschiedlichen behördlichen Entscheidungen gibt jedenfalls Anlass zu Bedenken.

Nach unserer Auffassung entspricht allein die aufsichtsrechtliche Entscheidung der Behörde für Soziales und Familie vom 23.8.2004 den Besonderheiten, der Errichtung der DAG-RGK (Stiftung) vor ver.di-Gründung durch die DAG-RGK e.V. als Stifterin.

ver.di sollte als originäres Stiftungsziel der Zugriff auf Stiftungsentscheidungen verwehrt werden. Dies wird im Übrigen durch die Information "Die Ruhegehaltskasse" seitens des Vorstandsvorsitzenden, Roland Issen, und den Vorsitzenden des Kuratoriums, Helmut Tesch, vom 15.11.2004 deutlich. Auf diese Grundlage des Vertrauensschutzes wird ausdrücklich Bezug genommen (siehe hierzu auch <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Info%20Issen-Tesch%2011-04.pdf>).

Auf eine zielführende Erörterung des Sachverhaltes mit der Staatskanzlei legen wir großen Wert.

Unser Internetauftritt www.dag-rgk-forum.de liefert Ihnen ggf. weitere sachdienliche Informationen zu den bisherigen Bemühungen um eine zielführende Klärung der Angelegenheit.

I. Zum Sachverhalt unserer Anträge auf aufsichtsrechtliche Prüfung:

Mit Zustimmung der Behörde für Soziales und Familie vom 23.8.2004 hat der Vorstand der DAG-RGK unter dem ehemaligen DAG-Vorsitzenden und DAG-RGK-Vorsitzenden Roland Issen die Ruhegehälter nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von 2002 bis 2011 angepasst.

Er hat damit das Leistungsentscheidungsrecht nach § 8 Ziff.5 Buchst. b der RGK-Satzung ausgeübt, wie es ihm zustehend in der BAG-Entscheidung vom 12.2.2013 - 3 AZR 636/10 - bestätigt wurde. Es handelte sich hierbei um die Klage eines früheren ÖTV-Beschäftigten.

Entsprechend diesem autonomen Entscheidungsrecht hat der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) ab 2007 bis 2011 in Anlehnung an § 16 BetrAVG jeweils nach drei Jahren eine Anpassung der Ruhegehälter gemäß dem Verbraucherpreisindex unter Anrechnung erfolgter Anhebungen nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.

Nach dem Wechsel des Vorstandsvorsitzes von Roland Issen zu Uwe Grund "änderte" der DAG-RGK-Vorstand ab 2012 seine Rechtsauffassung und überließ dem ver.di-Bundesvorstand die Entscheidung über die Anpassung der Ruhegehälter. Ob und inwieweit diese Änderung auf Drohungen des ver.di-Bundesvorstandes gegenüber den Gremien der DAG-RGK mit Haftungsfolgen erfolgte, die bei weiteren autonomen

RGK-Anpassungsentscheidungen angekündigt wurden, ist als offen anzusehen. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat leider die Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Nötigung - Az. 3023 UJs 345/14 -, Az. 271 UJs 1154/14 - nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Ungeachtet dessen bleibt es beim Nötigungsvorwurf (siehe hierzu 2.4 der Nichtzulassungsbeschwerde <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/BAG-Nichtzulassungsbeschwerde%20Peter%20Stumph.pdf>).

50 ehemalige DAG-Beschäftigte haben ab 2012 und für 2013 mit sechs Musterklagen vor dem Hamburger Arbeitsgericht ihre Ansprüche auf ungekürzte Ruhegehaltsanpassungen nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung und in Anlehnung an § 16 BetrAVG gegen die DAG-RGK (Stiftung) und den ver.di-Bundesvorstand geltend gemacht.

Mit dem abschließenden Verfahren - 5 Sa 87/13 - vor dem LAG Hamburg wurde für die Kläger negativ entschieden. Die Revision beim BAG wurde nicht zugelassen. (<http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Beschluss%20BAG%20130115.pdf>). Der Rechtsweg steht dem obigen Personenkreis allerdings ab 2014 wieder offen, da das Hamburger LAG-Urteil nur die Leistungsjahre 2012 und 2013 betraf.

Vor dem LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 - hat ver.di dabei zum Nachweis ihrer „maroden“ wirtschaftlichen Lage geltend gemacht, dass sie in etwa 2034 wegen leerer RGK-Kasse gemäß ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen habe. Diesen mit § 16 Abs. 1 BetrAVG nicht übereinstimmenden Prüfungszeitraum für eine Anpassungsentscheidung (statt drei Jahren 2001 bis 2034) hat das LAG fragwürdiger Weise zur tragenden Säule seines Urteils zu Gunsten der Arbeitgeberin ver.di gemacht.

Für ehemalige DAG-Beschäftigte hat ver.di seit 2001 keine Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung nachzuweisen. Eine tatsächliche finanzielle ver.di-Belastung für die betriebliche Altersversorgung ehemaliger DAG-Beschäftigter, seien es BetriebsrentnerInnen oder LeistungsanwärterInnen, besteht nicht. Dies gilt auch mindestens für die nächsten zwanzig Jahre.

ver.di mag Anpassungsentscheidungen treffen, Versorgungsleistungen über die DAG-RGK (Stiftung) zahlt die Arbeitgeberin ver.di auch absehbar für mindestens die nächsten 20 Jahre nicht.

Weder der DAG-Bundesvorstand bis 2001 noch der ver.di-Bundesvorstand ab 2002 bis 2011 haben gegenüber RuhegehaltsempfängerInnen Anpassungsentscheidungen getroffen. Erst ab 2012 - nach dem Ausscheiden des ehemaligen DAG-Vorsitzenden Roland Issen aus dem RGK-Vorstand - hat der ver.di-Bundesvorstand Anpassungsentscheidungen über die von der DAG-RGK (Stiftung) gezahlten Betriebsrenten gefällt. Entscheidungsträger war bis 2001 allein der DAG-RGK e.V. und bis 2011 jeweils die DAG-RGK (Stiftung).

Es ist das vor ver.di-Gründung geschaffene Vermögen der DAG-RGK e.V. und Stiftung, aus dessen Erträgen seitdem die wertangepassten Betriebsrenten bis 2011 und ab 2012 gemindert angepasst gezahlt wurden und werden. Dieses seit 2001 über die Jahre bis jetzt mit rund 120 Mio. € ausgewiesene und ver.di ständig entlastende

Kassenvermögen lässt der ver.di-Bundesvorstand bei seiner Entscheidungsfindung der tatsächlichen finanziellen Belastung durch die Ruhegehaltskasse der DAG bzw. einer notwendigen Berücksichtigung der Rücklagen für die betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten völlig außer Acht. Stattdessen versucht der ver.di-Bundesvorstand den Eindruck zu erwecken, als stünde die "wirtschaftliche Lage" von ver.di in den nächsten mindestens zwanzig Jahren in irgendeinem Zusammenhang mit Betriebsrentenzahlungen an ehemalige DAG-Beschäftigte.

Das Gegenteil ist richtig. Die DAG-Vorsorge für die Betriebsrentenzahlungen an ihre Beschäftigten hat ver.di von 2002 bis 2014 tatsächlich um bisher rund 60 Mio. € entlastet und wird dies noch weitere Jahrzehnte tun. Und das, obwohl ver.di nicht Stiftungsbegünstigte ist.

II. ver.di zehrt DAG-RGK (Stiftung) mit Billigung der Stiftungsgremien finanziell aus. Das begründet die Pflichtverletzungen der Stiftungsgremien.

Der ver.di-Bundesvorstand zehrt, wie vom Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) am 2. September 2014 zutreffend festgestellt und protokolliert wurde, die DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) durch sein personalwirtschaftliches Gebaren zielgerichtet finanziell aus. Seinem eigenen Beschluss vom 2.9.2014 entsprechend müsste der Stiftungsvorstand seine Bestandsaufnahme dem ver.di-Bundesvorstand mitgeteilt haben. Dieses ist aber nicht geschehen. Die vollständige Vorlage des Protokolls der RGK-Vorstandssitzung vom 2.9.2014 an die Stiftungsaufsicht sowie die Beschwerdeführer wird hiermit beantragt.

Der uns vorliegende entsprechende Protokollauszug ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Nachfolgend daraus Hinweise, Anmerkungen und Antragstellungen zum hiermit beantragten Tätigwerden der Stiftungsaufsicht:

1. Über die DAG-RGK e.V. als Stifterin wurde ein Versorgungsvermögen von 127 Mio. € in die DAG-RGK (Stiftung) eingebracht, aus dem die Ruhegehaltsverpflichtungen für ehemalige DAG-Beschäftigte im Ruhestand und noch für ver.di tätig nach Stiftungsansicht erfüllt werden können. Die Versorgung der Betriebsrentner und Anwärter der ehemaligen ÖTV, HBV, IGMedien und Neueingestellten werden aus dem allgemeinen laufenden ver.di-Haushalt finanziert. Dadurch entstehende Belastungen für ver.di kommen diesem Personenkreis zugute. Ehemaligen DAG-Beschäftigten werden bei ver.di-Anpassungsentscheidungen diese Belastungen angelastet, ohne dass sie ver.di-Leistungen erhalten.

Anmerkung: Diese Feststellungen des RGK-Vorstandes stehen im Widerspruch zu seinem Prozessvortrag im Verfahren LAG Hamburg – Sa 87/13 - und bestätigen letztlich das Klägervorbringen.

Antrag 1: Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird von der Stiftungsaufsicht angewiesen, entsprechend seinen Erkenntnissen zu TOP 7 des Protokolls der Vorstandssitzung vom 2.9.2014 die darin formulierten Forderungen an den ver.di-Bundesvorstand zu stellen und bei Nichterfüllung auf dem Rechtswege durchzusetzen.

2. 14 Mio. € wurden von der DAG als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen der DAG-RGK e.V. / Stiftung entnommen und an ver.di übereignet.

Anmerkung: Mit diesen 14 Mio. € betrug das für Versorgungsverpflichtungen vorhandene Kapital der RGK im Jahr 2001 nicht nur 127 Mio. €, sondern 141 Mio. €. Diese 14 Mio. € wären allein bei dem im noch aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten zugrunde gelegten 4 % Zinseszins bis 2014 auf 23,3 Mio. € angewachsen und würden 2034 immerhin 51,1 Mio. € zusätzliches Vermögen zur betrieblichen Altersversorgung ausmachen. Legt man die z.Zt. utopisch anmutenden aber aus der Vergangenheit und der Ertragserfahrung der DAG-RGK (Stiftung) möglichen 7 % Zinseszins zugrunde, wäre 2014 das Kapital auf 33,7 Mio. € angewachsen und würde 2034 stolze 130 Mio. € betragen.

Die Stiftungsgremien nehmen es billigend in Kauf und unternehmen nichts dagegen, dass die aus dem für die ehemaligen DAG-Beschäftigten bestimmten Ruhegehaltsvermögen von der DAG entnommenen und an ver.di übereigneten 14 Mio. € dort verbleiben, statt mit mindestens 4 % Zinseszins seit Fälligkeit an die DAG-RGK (Stiftung) zurückgeführt zu werden. Dies ist als Pflichtverletzung zu werten. Den anspruchsberechtigten Ruhegehaltsempfängern ist daraus ein Schaden entstanden und entsteht weiter. Unter Berücksichtigung dieser Finanzmittel käme eine Inanspruchnahme seitens der Arbeitgeberin ver.di statt der Stiftung Ruhegehaltskasse für anfallende Betriebsrentenleistungen bis zum letztversterbenden DAG-Beschäftigten nicht zum Tragen. Daraus folgend wäre auch das beanspruchte ver.di-Anpassungsverweigerungsrecht gegenstandslos.

Die Stiftungsgründung war davon bestimmt, dass deren Vermögen und Vermögenserträge die Betriebsrenten einschließlich der erforderlichen Anpassungen zum Wertehalt zu finanzieren habe. Die Arbeitgeberin DAG hat sich vor ver.di-Gründung durch Erklärungen gegenüber ihren Beschäftigten zur ausreichenden Dotierung der DAG-RGK (Stiftung) verpflichtet und haftete insoweit für die Erbringung der zugesagten Versorgungsleistung (BAG - 3 AZR 300/76 -, - 3 AZR 208/85 -). <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Kriterien%20RGK%20Stand%202000.pdf>

ver.di ist als Rechtsnachfolgerin der DAG in diese Haftungspflicht eingetreten und hat deshalb diese Mittelrückführung vorzunehmen, damit die finanzielle Auszehrung der Stiftung durch ver.di beendet und der Stiftungszweck uneingeschränkt erfüllt werden kann.

Der Verzicht der Stiftungsgremien auf Rückforderung dieser Finanzmittel von ver.di an die DAG-RGK (Stiftung) kann u. E. einen Schadensersatzanspruch der RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen begründen.

Antrag 2: Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird von der Stiftungsaufsicht angewiesen, die von der DAG aus dem für ihre Beschäftigten bestimmten Ruhegehaltsvermögen der DAG-RGK entnommenen und an ver.di übereigneten 14 Mio. € nebst 4 % Zinseszins vom ver.di-Bundesvorstand zurückzufordern, damit es als den ehemaligen DAG-Beschäftigten zustehendes Ruhegehaltsvermögen an die DAG-RGK (Stiftung) zurückgeführt wird. Bei Nichterfüllung ist dieser Anspruch auf dem Rechtswege durchzusetzen.

3. In das 2001 berechnete erforderliche Versorgungsvermögen wurden die zu dieser Zeit bekannten Verpflichtungen aus Ruhegehaltssonderverträgen der DAG eingebracht. Durch die von ver.di vergebenen zusätzlichen Sonderverträge an ehemalige DAG-Beschäftigte hat sich dieser Verpflichtungsumfang um weitere 6 Mio € erhöht, deren Zuführung durch den ver.di-Bundesvorstand an die DAG-RGK (Stiftung) gefordert wird.

Anmerkung: Der Verzicht der Stiftungsorgane auf Geltendmachung des Aufwendungsersatzanspruchs gem. § 670 BGB (siehe BAG vom 10.11.1977 - 3 AZR 705/76 -, LAG Hessen vom 14.12.2011 - 8 Sa 777/11 - Rz. 40) kann u. E. eine Pflichtverletzung darstellen und einen Schadensersatzanspruch der RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen begründen.

Antrag 3: Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird von der Stiftungsaufsicht angewiesen, durch unabhängige Gutachtenserstellung den Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB ermitteln zu lassen, der sich aus der Vergabe von zusätzlichen Sonderverträgen durch ver.di an ehemalige DAG-Beschäftigte in Höhe von 6 Mio. € und darüber hinaus ergibt. Der Aufwendungsersatzanspruch ist gegen den ver.di-Bundesvorstand geltend zu machen. Bei Nichterfüllung ist dieser auf dem Rechtwege durchzusetzen.

4. Der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der DAG-RGK (Stiftung) hat sich durch die im Jahr 2008 erfolgte ver.di-Gehaltsstrukturreform erhöht. Die Beschäftigten der ehemaligen DAG, deren Gehälter vormals unter den Gehältern der meisten anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften lagen, hatten durch diese Reform ab 2008 überproportional profitiert, so dass die Verpflichtungen durch das auch gehaltsabhängige Ruhegehalt mehr als prognostiziert gestiegen sind.

Anmerkung: Im Wege der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung hat ver.di auch für die bei ihr tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten die vorsorgenden 4 %- Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung an die DAG-RGK (Stiftung) zu leisten. ver.di wendet diese für ehemalige ÖTV-, HBV- und IGMedien-Beschäftigte sowie Neueingestellte (seit 2007) an die DGB-Unterstützungskasse zwecks deren betrieblicher Altersversorgung auf. Diese Vorsorgeleistungen können begriffsnotwendig keine ver.di-Anpassungsverweigerungen begründen.

Das ist auch deshalb erforderlich, weil durch die vereinheitlichten ver.di-Gehaltsstrukturen ab 2008 die bis dahin niedrigeren Arbeitseinkommen und daraus folgenden niedrigeren Betriebsrentenansprüche der ehemaligen DAG-Beschäftigten im Vergleich zu den Arbeits- und Betriebsrenteneinkommen von Beschäftigten anderer Gründungsgewerkschaften auf ein höheres Niveau angehoben wurden und seitdem für alle ver.di-Beschäftigten einheitliche Entgeltgruppen bestehen. Letzteres ist begrüßenswert, hat andererseits aber auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der DAG-RGK (Stiftung) geführt und wird sich weiter für die Stiftung belastungssteigernd auswirken.

Antrag 4.1: Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird von der Stiftungsaufsicht angewiesen, durch unabhängige Gutachtenserstellung den Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB ermitteln zu lassen, der sich aus dem Vergleich der Versorgungsverpflichtungen der DAG-RGK (Stiftung) nach dem

Versicherungsmathematischen Mercer-Gutachten zur Vorausberechnung der Versorgungsverpflichtungen für den Zeitraum 2009 bis 2060 (Grundlage der sogenannten Ausfinanzierung) mit den finanziellen Mehrbelastungen der Stiftung durch die ab 2008 geltende ver.di-Gehaltsstruktur ergibt. Dieser Aufwendersterrstattungsanspruch ist gegen den ver.di-Bundesvorstand geltend zu machen und bei Nichterfüllung auf dem Rechtswege durchzusetzen.

Antrag 4.2: Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird von der Stiftungsaufsicht angewiesen, gegenüber dem ver.di Bundesvorstand geltend zu machen, dass im Wege der Gleichbehandlung die 4 %- Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung, die ver.di für ehemalige ÖTV-, HBV- und IGMedien- sowie Neueingestellte (ab 2007) leistet, auch für ver.di tätige ehemalige DAG-Beschäftigte zu leisten und an die DAG-RGK (Stiftung) mit 4 % Zinseszins ab Fälligkeit abzuführen sind, und dass bei Nichterfüllung dieser Anspruch auf dem Rechtswege gegen den ver.di-Bundesvorstand durchzusetzen ist.

5. Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) stellt in seinen Erkenntnissen vom 2. September 2014, die er erst nach dem LAG-Urteil vom 23.7.2014 traf, abschließend fest, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits 1984/1985 um mehr als die Hälfte reduziert hat und dass Betriebsrentenansprüche ehemaliger DAG-Beschäftigter im Ruhestand erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer ehemaliger Beschäftigter von ÖTV, HBV, IGMedien und DPG liegen.

Anmerkung: Daraus den Schluss zu ziehen, ehemalige DAG-Beschäftigte bis zum Grabe benachteiligen zu können, ist eine geradezu verwerfliche Vorgehensweise. Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sind in den Anträgen 1 bis 4.2 enthalten.

Darüber hinaus hat das Verhalten der Stiftungsorgane das Vertrauen der RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen in eine objektive und an den Interessen dieses Personenkreises orientierten Aufgabenerfüllung zerstört, was den Anspruch auf deren Überprüfung durch Stiftungsbegünstigte rechtfertigt.

Antrag 5: Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird von der Stiftungsaufsicht angewiesen, mit den Überprüfungsaufträgen die Firma ESC Wirtschaftsprüfungs-GmbH, Herrengraben 31, 20459 Hamburg, zu beauftragen, die bereits bis einschließlich 2011 die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Stiftung geprüft hat.

III. zusammenfassende Feststellungen:

Mit dem vor ver.di-Gründung geschaffenen Betriebsrentenvermögen der DAG-RGK e.V. und dem der Stiftung nach heutigem Stand sind die Anpassungen der Ruhegehälter in der Höhe des Erhöhungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. des Verbraucherpreisindex nach eigenem Vortrag der DAG-RGK (Stiftung) im Verfahren LAG Hamburg - 8 Sa 87/13 - für die nächsten 20 Jahre gesichert, ohne dass ver.di dadurch finanziell belastet wird.

Werden die 2001 aus dem Ruhegehaltsvermögen entnommenen und an ver.di übereigneten 14 Mio. € plus 4 % Zinseszins von ver.di an die DAG-RGK (Stiftung) zurückgeführt, die aus zusätzlichen ver.di-Sonderverträgen entstandenen RGK-Belastungen i. H. von 6 Mio. € an diese von ver.di erstattet und die vorsorgenden 4 %-

Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung auch für ehemalige DAG-Beschäftigte, die für ver.di tätig sind, an die DAG-RGK (Stiftung) abgeführt, kann eine finanzielle ver.di-Belastung bis zum letztversterbenden ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht entstehen. Vielmehr dürfte ver.di oder deren Rechtsnachfolgerin dann lachende Erbin sein.

Damit entfällt auch nach dem Urteil des LAG HH - 5 Sa 87/13 - jeglicher ver.di-Anpassungsverweigerungsanspruch für die von der DAG-RGK (Stiftung) autonom vorzunehmende Ruhegehaltsanpassung gemäß dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. dem Verbraucherpreisindex. Bis einschließlich 2011 war dies zwischen den Stiftungsorganen und RuhegehaltsempfängerInnen ohnehin unstreitig.

Mit dem seit 2012 an den Tag gelegten Verhalten der Stiftungsorgane der DAG-RGK (Stiftung) werden der Stiftung die ihr zustehenden Vermögenswerte weiter entzogen bzw. nicht anforderungsgemäß zugeführt. Die Folge ist eine finanzielle Schädigung der RuhegehaltsempfängerInnen, denen damit die vom Betriebsrentengesetz als Regelfall und nicht als Ausnahme gewollte werterhaltende Anpassung ihrer Betriebsrenten verweigert wird. Für LeistungsanwärterInnen gilt dies bei Eintritt des Leistungsfalls entsprechend.

Das Vertrauen in eine objektive Aufgabenerfüllung durch die Gremienmitglieder und Geschäftsführung der Stiftung ist zerstört. Die zu den Anträgen 1 bis 5 vorgetragene Sachverhalte, die Weigerung und / oder das Unvermögen der Gremienmitglieder, der finanziellen Auszehrung der Stiftung durch ver.di rechtlich entgegen zu treten, können u.E. nicht nur Schadensersatzansprüche der Betriebsrentner aus §§ 242, 249, 823 und 826 BGB, sondern auch die aufsichtsrechtliche Abberufung der Organvertreter aus wichtigem Grunde rechtfertigen.

Dazu gehört auch, dass die seit 2012 nur noch als ver.di-Zahlstelle tätige DAG-RGK (Stiftung) mit rund 600.000 € Verwaltungskosten (immerhin ein Zehntel der Betriebsrentenleistungen von 6 Mio. € für ca. 900 Ruhegehaltsempfänger) mehr als die "notwendigen Verwaltungskosten" i. S. § 4 Ziff. 3 Hamburger Stiftungsgesetz verbraucht. Dies kommt einem dem Stiftungszweck widersprechenden Entzug des für Betriebsrentenleistungen bestimmten Vermögens und Vermögensertrages zu stiftungsfremden Zwecken gleich. Eine aufsichtsrechtliche Überprüfung insbesondere der Rechtsberatungs- und Vertretungskosten durch Gutachter und Rechtsanwälte, die erheblich über den im Rahmen des ver.di-Rechtsschutzes bewilligten Kosten für die Kläger liegen und in die Hunderttausende Euro gehen, dürfte dies bestätigen.

Die Organmitglieder der Stiftung können sich hinsichtlich der finanziellen Auszehrung der DAG-RGK (Stiftung) durch personalwirtschaftliche ver.di-Maßnahmen wie Vergabe von Sonderverträgen durch ver.di an ehemalige DAG-Beschäftigte oder die ab 2008 eingeführte Gehaltsstrukturreform sowie der für ehemalige DAG-Beschäftigte von ver.di verweigerten Abführung von 4 %-Vorsorgeleistungen zur betrieblichen Altersversorgung, die von ver.di anderen Beschäftigtengruppen zugestanden wird, ihrer Verantwortung auch nicht mit "Nichtwissen" entziehen.

Im Gegenteil: Allen Organmitgliedern musste bewusst sein, dass sie durch den Verzicht auf rechtlich zulässig geltend zu machende Aufwendungsersatzansprüche gem. § 670 BGB billigend das Stiftungsvermögen durch ver.di haben auszehren

lassen. Die vom DAG-Bundesvorstand an ver.di überwiesenen 14 Mio. € Überdotierungsvermögen der DAG-Ruhegehaltskasse waren nicht für ver.di bestimmt, sondern ganz im Sinne des Stiftungszweckes für Ansprüche der RuhegehaltsempfängerInnen. Das gilt u.a. für das Vorstandsmitglied der DAG-RGK (Stiftung) Gerd Herzberg, der als Finanzvorstand des DAG-Bundesvorstandes als auch des ver.di-Bundesvorstandes bis 2011 in alle beschriebenen Entscheidungsabläufe eingebunden war.

Daraus ergibt sich u. E. schlüssig, dass die Organmitglieder sowohl der Stiftung als auch den RuhegehaltsempfängerInnen einen nachweisbaren finanziellen Schaden zugefügt haben, für den sie haftbar und schadensersatzpflichtig sein dürften und der die Einschaltung der Stiftungsaufsicht rechtfertigt. Mit den Anträgen 1 bis 5 soll der finanziellen Auszehrung der Stiftung durch ver.di begegnet und über eine mögliche Abberufung der Organmitglieder aus wichtigem Grund entschieden werden.

Das ergibt sich auch aus der vom Stiftungsvorstand seit 2012 verweigerten Entscheidungskompetenz über die Betriebsrentenanpassungen entsprechend § 8 Ziff. Buchst. b der RGK-Satzung.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stumph

Reinhard Drönner

Heino Rahmstorf

Anlage: Protokollauszug RGK-Vorstandssitzung vom 2.9.2014

Peter Stumph
Schlehenweg 39
53340 Meckenheim

Reinhard Drönner
Höpenstraße 14
21079 Hamburg

Heino Rahmstorf
Eduard-Mörrike-Str. 8
21629 Neu Wulmstorf

Anlage:

Protokollauszug „Sitzung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, 02. September 2014, TOP 7: Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung“

- **„Die DAG hat über die Ruhegehaltskasse e.V. (als Stifter) ein Versorgungsvermögen in Höhe von € 127 Mio. in die Stiftung eingebracht. Von diesem Versorgungsvermögen werden die Ruhegehaltsverpflichtungen bis ca. Anfang 2030 erfüllt. Die Versorgungslasten der Anwärter und Empfänger der ÖTV, HBV und IG Medien wurden und werden demgegenüber aus dem allgemeinen ver.di Haushalt finanziert. Die Belastungen kommen damit den anspruchsberechtigten der 3 o.g. genannten Gründungsorganisationen zugute. Die Anwärter und Empfänger der ehem. DAG haben dagegen nur die daraus resultierenden Belastungen zu tragen, ohne dass ihnen Leistungen zugutekommen.**
- **Weitere € 14 Mio. wurden vor Stiftungsgründung von der DAG - durch Reduzierung der Überdotierungsforderung - an ver.di als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen überwiesen.**
- **In das im Jahre 2001 zuletzt berechnete erforderliche Versorgungsvermögen wurden die damals bekannten Werte zur Anzahl und Höhe Ruhegehaltssonderverträge eingebracht. Infolge der später durch ver.di vergebenen weiteren Sonderverträge an ehemals DAG-Beschäftigte hat sich der Verpflichtungsumfang um ca. 6 Mio. € erhöht.**
- **Der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der Stiftung hat sich ebenfalls durch die im Jahr 2008 erfolgte Gehaltsstrukturreform erhöht.**

Die Beschäftigten der ehemaligen DAG, deren Gehälter vormals unter den Gehältern der meisten anderen Gründungsgewerkschaften lagen, hatten durch die Reform überproportional profitiert, so dass die Verpflichtungen durch das auch gehaltsabhängige Ruhegehalt mehr als prognostiziert gestiegen sind.

- **Unberücksichtigt sollte auch nicht bleiben, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits im Jahr 1984 und 1985 um mehr als die Hälfte reduziert hatte, um die langfristigen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können.**

- **Daher liegen die Ruhegehaltsansprüche der ehem. DAG-Beschäftigten bzw. der Ruhegehaltsempfänger erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer (ehem.) Beschäftigter der ÖTV, IG-Medien bzw. DPG.**
- **Aus den genannten Gründen ist eine Zuführung zum Versorgungsvermögen der Stiftung durch ver.di mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Schließung der Deckungslücke mehr als gerechtfertigt.**
- **In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass der Sonderweg der Ruhegehaltskasse als Stiftung untrennbare Bedingung der ver.di-Gründung war. Die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche der Empfänger und Anwärter der ehemaligen DAG über die Stiftung war damit Geschäftsgrundlage der ver.di-Gründung und ist auch als solche in die Formulierung des Stiftungszweckes der Stiftungssatzung eingeflossen.“**